

### Regelung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen beschließt zum 27. November 2018 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 19.10.2017 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HWO) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung folgende Regelung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge:

Beruf	Ausbildungsjahr / Lehrgang	Dauer in Wochen	Thema	Lehrgangsort	Durchführung	Träger
<b>Mechatroniker für Kältetechnik</b> <b>12181</b>						
	ab 1. Ausbildungsjahr					
	G-KK/o8	2	Grundfertigkeiten der Verbindungstechniken in der Kälte- und Klimatechnik	Leonberg	LIV Hessen-Thüringen / Baden-Württemberg	LIV Hessen-Thüringen / Baden-Württemberg
	ab 2. Ausbildungsjahr					
	KK1/o8	1	Elektro- und Steuerungstechnik in Kälte- und Klimaanlage - Teil 1	BFS Maintal	LIV Hessen-Thüringen / Baden-Württemberg	LIV Hessen-Thüringen / Baden-Württemberg
	KK2/o8	1	Umwelt und Ökologie in der Kälte- und Klimatechnik	BFS Maintal		
	KK3/o8	2	Montage von Anlagen und Systemen in der Kälte- und Klimatechnik	BFS Maintal		
	KK4/o8	1	Elektro- und Steuerungstechnik in Kälte- und Klimaanlage - Teil 2	Leonberg		
KK5/17	1	Kälteanlagen mit natürlichen kohlenstoffhaltigen Kältemitteln	BFS Maintal / Leonberg			

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.



Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit §106 Abs. 1, Nr. 10 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 30. April 2018. (Az: 42-4233.62/58) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 11. Mai 2018 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Reutlingen, den 25. Mai 2018

Handwerkskammer Reutlingen

Harald Herrmann  
Präsident

Dr. Joachim Eisert  
Hauptgeschäftsführer